

# HEARTLAND FLY FISHERS

Peter Paulini, Dresdener Str. 6, 63477 Maintal, ☎ 06181 / 498485

e-mail: [p.paulini@heartlandflyfishers.de](mailto:p.paulini@heartlandflyfishers.de)

<http://www.heartlandflyfishers.de>



## Clubsatzung

### 1. Ziele des Clubs

Erhaltung des Fischbestandes, der Gewässer und Uferzonen, auf die der Club Einfluß nehmen kann.

Schutz von Fauna und Flora in und an den Gewässern, die dem Club zur Verfügung stehen.

Der Club verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Alle Einnahmen werden zur Aufrechterhaltung des Clubs und zur Realisierung der o.g. festgelegten Ziele verwendet.

### 2. Vorstandsgremium

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassierer

Schriftführer (deutsch)

Schriftführer (englisch)

### 3. Wahlen und Amtsperioden

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden nach Vorschlag des ersten Vorsitzenden durch die Mitglieder per Handzeichen bestätigt.

Eine Neuwahl des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode kann nur auf schriftlichen Mißtrauensantrag von 2/3 der Mitglieder, in einer eigens dafür fristgerecht einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung, erfolgen.

### 4. Begrenzung der Mitgliederzahl

Die maximale Anzahl von Mitgliedern wird vom Vorstandsgremium festgelegt, unter Berücksichtigung der Ziele des Clubs.

### 5. Clubbeiträge und Gebühren

Die Clubbeiträge dienen ausschließlich der Aufrechterhaltung des Clubs und seiner Ziele. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstandsgremium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Zahlung der Clubbeiträge erfolgt grundsätzlich zum 1. Januar jedoch spätestens zum 31. März des laufenden Jahres. Später eingehende Zahlungen werden im Zweifelsfalle nicht berücksichtigt.

Bei nicht termingerechter Begleichung des Mitgliedsbeitrages wird angenommen, daß kein Interesse am Weiterbestehen der Mitgliedschaft besteht. Es bleibt dem Vorstandsgremium vorbehalten, säumige Mitglieder an die Zahlung zu erinnern und das Erlöschen der Mitgliedschaft vorläufig aufzuschieben.

### 6. Gewässerpflege

Grundsätzlich sind alle Mitglieder zur Teilnahme an Hege- und Pflegemaßnahmen angehalten (siehe Ziele des Clubs).

### 7. Erlaubte Fanggeräte und Entnahmeregelungen

An Gewässern, an denen der Club irgendwelche Sonderbedingungen genießt, darf von Clubmitgliedern nur mit der Fliegenrute gefischt werden. Als Köder sind lediglich Fliegen, Nympe oder Streamer erlaubt. Es wird widerhakenlos gefischt (d.h. widerhakenlose Haken oder Widerhaken angedrückt bzw. abgetrennt).

Es gelten uneingeschränkt die gesetzlichen oder regionalen Regeln der Fischentnahme.

**8. Verhalten am Gewässer**

Alle Clubmitglieder sind angehalten und verpflichtet, sich am Gewässer gegenüber anderen Personen fair und korrekt zu verhalten. Grundsätzlich sind Clubmitglieder unter Beachtung der o.g. Regeln verpflichtet, Verstöße gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen zu verhindern oder zumindest dem Vorstandsgremium zu melden.  
Besonders gilt für Clubmitglieder der Hinweis auf faires und artgerechtes Verhalten gegenüber der Kreatur, in unserem Fall speziell gegenüber dem Fisch.

**9. Aufnahme neuer Mitglieder**

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nur möglich, wenn die maximale Mitgliederzahl nicht überschritten wird.  
Anträge auf Mitgliedschaft können vom Vorstandsgremium akzeptiert oder abgelehnt werden.

**10. Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet frühestens zum 31. Dezember des Kalenderjahres, für das der Clubbeitrag fristgerecht gezahlt wurde. Abweichend hiervon, endet die Mitgliedschaft bei Ausschluß aus dem Club mit Bekanntgabe des Ausschlusses, wobei keinerlei Ansprüche auf bereits geleistete Beitragszahlungen bestehen.

**11. Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Kündigung der Mitgliedschaft muß bis spätestens 31. Dezember des laufenden Jahres in schriftlicher Form an den ersten Vorsitzenden erfolgen.

**12. Ausschluß aus dem Club**

Bei clubschädigendem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Clubziele oder Verstößen gegen die clubinternen Regeln, kann ein Mitglied aus dem Club ausgeschlossen werden.  
Die Zuständigkeit für den Ausschluß von Mitgliedern obliegt dem Vorstandsgremium.

**13. Auflösung des Clubs**

Der Club kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern eine Nachfolgeorganisation mit Zielen gemäß Punkt 1. der Satzung vorhanden ist, geht das gesamte Vermögen des Clubs an die Nachfolgeorganisation über. In allen Fällen ist das gesamte Clubvermögen für die unter Punkt 1. angegebenen Ziele zu verwenden.

**14. Beschlußfähigkeit**

Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder genügt, um Beschlüsse zu fassen.  
Mitgliederversammlungen, bei denen Beschlüsse gefaßt werden sollen, sind vier Wochen vorher anzukündigen.

**15. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können grundsätzlich nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Regelfall geschieht dies bei der Jahreshauptversammlung, im Bedarfsfall wird eine außerordentliche Versammlung einberufen.

**16. Sitz des Clubs**

Sitz des Clubs ist der Wohnsitz des jeweiligen ersten Vorsitzenden.

**Ort, Datum**

---

**Vorstand**

---